

Klaus Dieter Deumeland

## Gunda Dreyer, Jost Kotthoff, Astrid Merkel: Urheberrecht

2005

<https://doi.org/10.17192/ep2005.2.1617>

Veröffentlichungsversion / published version

Rezension / review

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deumeland, Klaus Dieter: Gunda Dreyer, Jost Kotthoff, Astrid Merkel: Urheberrecht. In: *MEDIENwissenschaft: Rezensionen | Reviews*, Jg. 22 (2005), Nr. 2, S. 174–176. DOI: <https://doi.org/10.17192/ep2005.2.1617>.

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under a Deposit License (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual, and limited right for using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute, or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the conditions of use stated above.

### **Gunda Dreyer, Jost Kotthoff, Astrid Merkel: Urheberrecht**

Heidelberg: C.F. Müller Verlag 2004, 1549 S., ISBN 3-8114-2349-5, € 118,-

Das Urheberrecht hat in den letzten Jahren national und international starke Beachtung gefunden. Der Medienbereich ist zu einem bedeutsamen Wirtschaftsfaktor geworden. Das wirkt sich zum einen dahin aus, dass starker wirtschaftlicher Druck in diesem Bereich spürbar wird, was in den USA zu einer beim Bundesfinanzministerium angesiedelten Zensurbehörde (The Office of Foreign Assets Control-OFAC) führte (vgl. Deumeland, Urishinmun vom 7. August 2004, S.22). Zum anderen kam es dabei zu einer Vermehrung von Raubkopien sowie Plagiaten und der rechtswidrigen Übernahme fremder Buchtitel (so Gready im Routledge-Verlag bzgl. des Titels *Fighting for Human Rights*). Zur Beurteilung der aktuellen Rechtslage wird fundierte Literatur benötigt.

Der angezeigte Kommentar von zwei Richterinnen, die arbeitsmäßig nicht ausgelastet sind, und einem Rechtsanwalt könnte hier nützliche Informationen liefern. Da aber grundlegende Rechtsprechung und Literatur von ihnen nicht beachtet wurden – sogar der mehrbändige Kommentar von Mestmäcker/Schulze wird übersehen – ist ein wenig brauchbares Buch entstanden, das den hohen Preis von 118 Euro nicht rechtfertigen kann. Die grundlegenden Mängel überwiegen den Inhalt des Buches, was an einigen typischen Beispielen deutlich wird:

1. Im Anhang zu §23, 24 UrhG wird unter RNr. 1-4 das Plagiat angesprochen, aber ohne hinreichende Auswertung von Rechtsprechung und Literatur (dazu Deumeland, SJZ 1975, 205 und ZVglRW 1982, 320).
2. Unter Hinweis auf EU-Recht wird auf S.236 der Erschöpfungsgrundsatz

angesprochen ohne die Ausführungen von Lutz (KUR 2000, 36) dazu auch nur zu erwähnen.

3. Dilletantisch wird die kaum noch relevante Rechtslage wegen des Beitrittes der DDR angesprochen und die politische Behauptung übernommen, die Bürger der DDR wären vor dem 3.10.1990 uneingeschränkt als Deutsche zu behandeln, obwohl die Gerichte wiederholt entschieden hatten, dass dem nicht so ist (BGHSt 30, 31; BFH, DB 1992, 20; Deumeland, *The second Kyung-Ju Academic Forum* 1997, S.101 und S.113). Die rückwirkende Verlängerung der Schutzdauer durch den Eignungsvertrag ist unvereinbar mit §129 UrhG. Das wird nicht erwähnt ebenso wie die Bedenken aus dem Gleichbehandlungsgebot von Art.3 Abs.1 GG bezüglich solcher Rückwirkung. Mag im Inland durch politischen Druck die Befolgung einer solchen verfassungswidrigen Regel erzwungen werden, so kann nicht davon ausgegangen werden, dass im Ausland eine derartige Rückwirkung der Schutzdauer, die einer entschädigungslosen Enteignung bei der Benutzung gemeinfrei gewordener Werke gleichkommt, beachtet wird. Im Urheberrecht ist das Territorialitätsprinzip für die Anwendung des Rechtes ausschlaggebend (BGH, AfP 1995, 488 mit Anm. Deumeland; Wandtke/Bullinger UrhR, 2002, §26 RNr. 11), sodass nur das Recht der DDR maßgebend war und ist.

4. Zutreffend ist der Hinweis, dass ein Quellenverzeichnis nicht für die Erfüllung der Bestimmung von §63 UrhG ausreicht (S.824), aber auf die Verletzung dieser Norm beim Plagiat aus dem Werk von Bert Brecht hätte hingewiesen müssen (dazu Deumeland, in: Schulze, RzU, OLGZ 329, S.10).

5. Die Behauptung, bei einer Verletzung der Pflicht zur deutlichen Quellenangabe nach §63 UrhG würden nur immaterielle und nicht materielle Rechte des Urhebers im Vordergrund stehen (S.827), verkennt, dass die Quellenangabe zugleich Werbung für den zitierten Autor macht (so Mestmäcker/Schulze, *Kommentar zum deutschen Urheberrecht*, Stand Dez. 2004, §51 RNr. 26). Der hier rezensierte Band könnte seinen Benutzern insofern schaden, als die Autoren verschweigen, dass §63 UrhG ein Schutzgesetz nach §823 Abs. 2 BGB ist (RGZ 81.125), sodass für die Verletzung von §63 UrhG Schadensersatz geleistet werden muss.

6. Unnützlich sind die Ausführungen zum Strafantrag nach §109 UrhG, weil nicht der hierfür anzuwendende Text der Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch wiedergegeben wird. Warum überhaupt die Bestimmungen aus dem Strafgesetzbuch über das Strafantragsrecht hierbei Anwendung finden, wird bewusst verschwiegen und kann nur andernorts in Erfahrung gebracht werden.

7. Das Urheberrecht wird von etlichen internationalen Abkommen beeinflusst, von denen die Europäische Menschenrechtskonvention das bedeutsamste ist. Diese garantiert in Art.1 Zusatzprotokoll I das Recht auf Eigentum, wozu auch das Urheberrecht zählt (Grabenwarter, EMRK, 2003, §25 RNr. 4). Im hier besprochenen Buch wird dies nicht beachtet.

Leider können in einer Rezension nicht alle Mängel des Buches dargelegt werden. Generell kann aber der Inhalt mit Manipulation des Urheberrechtes nicht nur ideellen, sondern auch materiellen Schaden anrichten. Wer beispielsweise gestützt auf fehlerhafte Ausführungen der Autoren ein Gerichtsverfahren anhängig macht, muss damit rechnen, den Prozess zu verlieren und dabei mit Kosten belastet zu werden. Wer eine Urheberrechtsverletzung geltend macht, aber dabei nicht beachtet, wann diese durch das Recht auf Meinungsfreiheit nach Art.10 Abs.I der Europäischen Menschenrechtskonvention gerechtfertigt ist (vgl. Mestmäcker/Schulze, *Kommentar zum deutschen Urheberrecht*, Stand April 2005, §106 RNr.39), hat die Gerichtsgebühren und etwa anfallende Anwaltskosten selbst zu tragen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass in dem besprochenen Buch davon nichts steht.

Diese Gefahr muss der Leser zu seinem eigenen Schutz erkennen. Aber es bleibt das Prinzip Hoffnung: Der Verlag könnte rasch eine Neuauflage herausbringen, in welcher nicht nur die hier erwähnten Mängel abgestellt werden. Dann hat man wenigstens aus den Fehlern etwas gelernt.

Klaus Dieter Deumeland (Berlin)